

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **3 (1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Adoption ausländischer Kinder

Wie ein ausländisches Kind als Folge seiner Adoption das Schweizerbürgerrecht erwerben kann

Nicht selten adoptieren Auslandschweizer ein Kind, das in ihrem Wohnsitzstaat geboren ist. Bis vor kurzem erhielt nun das ausländische Adoptivkind durch die Adoption das Schweizerbürgerrecht der Adoptiveltern nicht. Inzwischen haben sich die Verhältnisse jedoch geändert.

Am 1. April 1973 sind nämlich in der Schweiz die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Adoption in Kraft getreten. Zugleich wurden zwei andere Gesetze dem neuen Adoptionsrecht angepasst, insbesondere das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.

Damit ist in der Schweiz die «einfache» Adoption durch die «volle» Adoption (auch «Volladoption» genannt) abgelöst worden. Durch die neuen Bestimmungen wird das Adoptivkind rechtlich den ehelichen Kindern fast völlig gleichgestellt und gehört somit zur Familie der Adoptiveltern wie ihre eigenen, von ihnen gezeugten Kinder. Früher gab es hingegen nur eine teilweise Gleichstellung.

Die Volladoption nach schweizerischem Recht bewirkt insbesondere, dass das Adoptivkind das *Schweizerbürgerrecht* der Adoptiveltern erhält.

Landsleute, die vor dem 1. April 1973 im Ausland ein Kind adoptiert haben, fragen gelegentlich, ob ihr Kind aufgrund der neuen Bestimmungen nun das Schweizerbürgerrecht erwerben könne.

Die Antwort lautet: ja. Denn ausländische, von Schweizern im Ausland adoptierte Kinder können das *Schweizerbürgerrecht* erwerben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und dazu einige unerlässliche Formalitäten erledigt werden.

Grundsätzlich kann also jede im Ausland durchgeführte Adoption – sei es eine volle oder einfache Adoption – den neuen schweizerischen Gesetzesbestimmungen unterstellt und in der Schweiz als Volladoption anerkannt werden, nachdem ein entsprechender Antrag an die zuständige Behörde des Heimatkantons gerichtet worden ist. Falls das Kind bei der Adoption nach schweizerischem Recht minderjährig war (d. h. sein 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte), wird es Schweizerbürger. Solche Gesuche können bis zum 31. März 1978 gestellt werden.

Wenn die im Ausland durchgeführte Adoption die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht erfüllt und das Kind daher die Vorteile des schweizerischen Rechts, namentlich das *Schweizerbürgerrecht*, nicht erlangt, können die Adoptiveltern die Behörden ihres Heimatkantons ersuchen, eine *neue Adoption* nach schweizerischem Recht auszusprechen.

Auch eine andere Frage wird uns oft gestellt: Wie steht es mit den nach dem 1. April 1973 im Ausland durchgeführten Adoptionen?

Hier bestehen zwei Möglichkeiten:

– Wenn die im Ausland nach ausländischem Recht ausgesprochene Adoption eine *Volladoption* ist – die für das Adoptivkind alle Rechte (und Pflichten) eines ehelichen Kindes gegenüber den Eltern bewirkt –, so kann sie auch in der Schweiz als solche anerkannt werden. Das Adoptivkind erwirbt damit das Schweizerbürgerrecht.

– Wenn die im Ausland nach dem 1. April 1973 ausgesprochene Adoption eine *ein-*

fache Adoption ist – mit den beschränkten Wirkungen, wie sie unter dem früheren schweizerischen Recht bestanden haben –, so erhält das Adoptivkind dadurch das Schweizerbürgerrecht *nicht*. Wenn die Eltern dies aber wünschen, so können sie bei den zuständigen Behörden ihres Heimatkantons den Antrag stellen, eine *neue Adoption* nach schweizerischem Recht auszusprechen.

Die Schweizer im Ausland, die vor oder nach dem 1. April 1973 ein ausländisches Kind adoptiert haben, wünschen manchmal genauere Auskünfte zur einen oder anderen der folgenden Fragen:

– Wie kann die Adoption ins schweizerische Zivilstandsregister eingetragen werden?

– Wie kann eine einfache in eine Volladoption umgewandelt werden?

– Erhält das Kind durch Eintragung der Adoption ins schweizerische Zivilstandsregister das Schweizerbürgerrecht?

Die Eidgenössische Justizabteilung, 3003 Bern, oder auch das nächste Konsulat erteilen hierzu unseren Landsleuten alle erforderlichen Auskünfte. Im übrigen hat die Justizabteilung zu diesen und weiteren Fragen am 28. Mai 1975 eine Wegleitung herausgegeben, die auch unseren Auslandsvertretungen zur Verfügung gestellt worden ist.

Erhöhung der AHV/IV-Renten auf 1. Januar 1977

Der Bundesrat hat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen auf dem Gebiet der AHV/IV beschlossen, die Renten ab 1. Januar 1977 um grundsätzlich 5 Prozent zu erhöhen. Damit soll die Preissteigerung der Jahre 1975 und 1976 ausgeglichen werden.

Wie bei früheren Rentenanpassungen erfolgt die Erhöhung durch Umrechnung der ursprünglichen Berechnungsgrundlagen. Dieses System hat zur Folge, dass die Heraufsetzung der Renten im Einzelfall nicht genau 5 Prozent beträgt. Differenzen ergeben sich vor allem aus den Auf- und Abrundungen auf volle Frankenbeträge. Für die vor dem 1. Januar 1976 entstandenen Vollrenten bewegen sich die Erhöhungen infolgedessen zwischen 4,4 und 5,4 Prozent. Für die im Jahre 1976 entstandenen Vollrenten beträgt die Erhöhung grundsätzlich nur die Hälfte, weil bei diesen Renten die Einkommensentwicklung des Jahres 1975 bereits mitberücksichtigt wurde und deshalb nur die Teuerung des Jahres 1976 auszugleichen ist. Bei kleineren Teilrenten können sich zum Teil überhaupt keine Erhöhungen ergeben.

Trotz des Einsatzes moderner technischer Hilfsmittel erfordert die Anpassung eines Bestandes von rund einer Million Renten und der damit verbundenen Ergänzungsleistungen eine Frist von sechs Monaten.

Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer

(Vom 25. August 1976)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975¹⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer,

verordnet:

Art. 1

Meldung

¹ Der Auslandschweizer, der seine politischen Rechte ausüben will, meldet dies der schweizerischen Vertretung, bei der er immatrikuliert ist.

² In dieser Meldung bezeichnet er:

- a. die Gemeinde, in der seine Stimme gezählt werden soll (Stimmgemeinde); als Stimmgemeinde kann der Auslandschweizer nur eine seiner Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden wählen;
- b. gegebenenfalls die Gemeinde, in der er das Stimmmaterial abholen will (Anwesenheitsgemeinde); als Anwesenheitsgemeinde kann der Auslandschweizer jede politische Gemeinde wählen.

Art. 2

Weiterleitung der Meldung

¹ Die Vertretung leitet die Meldung mit einem besonderen Formular an die Stimmgemeinde sowie gegebenenfalls an die Anwesenheitsgemeinde weiter und übermittelt dem Auslandschweizer ein Doppel dieses Formulars.

² Ist die Stimmgemeinde eine frühere Wohnsitzgemeinde, so wird die Meldung auch an die Heimatgemeinden weitergeleitet.

Art. 3

Eintragung ins Stimmregister

¹ Nach Empfang der Meldung trägt die Stimmgemeinde den Auslandschweizer in ein Stimmregister ein.

² Erhalten die Heimatgemeinden davon Kenntnis, dass ein stimmberechtigter Auslandschweizer seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt, so melden sie dies der Stimmgemeinde; dasselbe gilt beim Ableben eines stimmberechtigten Auslandschweizers.

³ Die schweizerische Wohnsitzgemeinde meldet die Wohnsitzverlegung eines stimmberechtigten Auslandschweizers aus dem

Fürstentum Liechtenstein den Heimatgemeinden und gegebenenfalls der Stimmgemeinde.

Art. 4

Versand des Stimmmaterials

Will der Auslandschweizer das Stimmmaterial nicht in der Stimmgemeinde, sondern in der Anwesenheitsgemeinde abholen, so sendet die Stimmgemeinde das amtliche Stimmmaterial mit Stimmausweis sowie Stimm- und allfälligem Zustellkuvert spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag dem Stimmregisterbüro der Anwesenheitsgemeinde zu.

Art. 5

Bestätigung der Eintragung

Die Stimm- oder die Anwesenheitsgemeinde bestätigt dem stimmberechtigten Auslandschweizer mit einem besonderen Formular die Eintragung ins Stimmregister und teilt ihm die Adresse und die Öffnungszeiten des Stimmregisterbüros mit.

Art. 6

Abholen des Stimmmaterials

¹ Der Auslandschweizer muss das Stimmmaterial spätestens am Donnerstag vor dem Abstimmungstag beim Stimmregisterbüro der Stimm- oder der Anwesenheitsgemeinde persönlich abholen.

² Das Stimmregisterbüro übergibt dem Auslandschweizer das Stimmmaterial sowie gegebenenfalls das Stimm- und Zustellkuvert, sobald er sich über seine Identität ausgewiesen hat.

Art. 7

Änderung der Anwesenheitsgemeinde

Ändert der Auslandschweizer die Anwesenheitsgemeinde, so hat er dies drei Monate vor dem Abstimmungstag der schweizerischen Vertretung zu melden. Für das Verfahren gelten die Artikel 1 Absatz 1, 2 und 4 sinngemäss.

Art. 8

Ausübung des Stimmrechts in der Stimmgemeinde

In der Stimmgemeinde kann der Auslandschweizer das Stimmrecht entweder unmittelbar nach Entgegennahme des Stimmmaterials im Stimmregisterbüro oder zu den festgesetzten Öffnungszeiten im Stimmlokal ausüben.

Art. 9

Briefliche Stimmabgabe

¹ Der Auslandschweizer kann das Stimmrecht in der ganzen Schweiz brieflich ausüben.

² Zu diesem Zweck legt er den Wahl- oder Stimmzettel in das Stimmkuvert. Dann legt er das verschlossene Stimmkuvert und gegebenenfalls den Stimmausweis in das Zustellkuvert, das er gemäss Vordruck ausfüllt, verschliesst und frankiert der schweizerischen Post übergibt.

Art. 10

Unterzeichnung eidgenössischer Referenden oder Volksinitiativen

Der Auslandschweizer kann eidgenössische Referenden oder Volksinitiativen nur auf einer Unterschriftenliste seiner Stimmgemeinde unterzeichnen.

Art. 11

Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

¹ Der Auslandschweizer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein erstattet die Meldung nach Artikel 1 Absatz 1 dem kantonalen Passbüro in St. Gallen, dieses ist auch für die Weiterleitung der Meldung nach den Artikeln 2 und 7 zuständig.

² Das Eidgenössische Politische Departement regelt die Einzelheiten.

Art. 12

Stimmabgabe durch Beamte und Angestellte des Bundes

¹ Der Bedienstete des Bundes, der der Beamten- oder Angestelltenordnung untersteht und im Ausland eingesetzt ist, kann von dort aus brieflich stimmen.

² Das Eidgenössische Politische Departement regelt die Einzelheiten.

Art. 13

Schweigepflicht

Die schweizerischen Vertretungen im Ausland haben die Listen der ihnen nach Artikel 1 gemeldeten Auslandschweizer vertraulich zu behandeln.

Art. 14

Mitwirkung des Eidgenössischen Politischen Departements

Die Mitwirkung des Eidgenössischen Politischen Departements kann nur für die Weiterleitung von Meldungen im Sinne der Artikel 2, 5, 7 und 12 beansprucht werden.

Art. 15

Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Eidgenössischen Politischen Departement.

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1945²⁾ betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 25. August 1976

Im Namen
des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: **Gnägi**

Der Bundeskanzler: **Huber**

1) AS 1976 1805

2) BS 1 165

Daten der vier Volksabstimmungen 1977

Die folgenden Daten wurden vom Bundesrat festgesetzt:

13. März 1977

12. Juni 1977

25. September 1977

4. Dezember 1977

Die Abstimmungsvorlagen sind uns leider noch nicht bekannt. Sie können diese Daten jedoch für einen Aufenthalt in der Schweiz reservieren, damit Sie Ihre politischen Rechte und Pflichten erfüllen können.

**Schweiz
Suisse
Svizzera**

Heilpflanzen des Waldes
Plantes médicinales de la forêt
Piante medicinali del bosco

Pro Juventute 1976



*Berberitze
Epine-vinette
Crespino*



*Schwarzer Holunder
Sureau noir
Sambuco*



*Linde
Tilleul
Tiglio*



*Lungenkraut
Pulmonaire
Polmonaria*

Entwürfe 20+10, 80+40 c. Vreni Wyss-Fischer, Regensberg
Dessins 40+20, 40+20 c. Hans Schwarzenbach, Bern
Disegni

Ausgabetag 29. 11 1976
Jour d'émission
Giorno d'emissione

